

1700. Landrechtsentlassung. A. Mit Eingabe vom 30. April 1926 stellt der in New Orleans, 1005—1009 Maison Blanche Building, wohnhafte Rudolph Johann Weinmann, Notar, von Winterthur, geboren in New Orleans am 16. April 1893, an den Regierungsrat das Gesuch, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Zufolge der in New Orleans erfolgten Geburt besitzt er die amerikanische Staatsangehörigkeit.

B. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen sind erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung sind nicht erfolgt und es beantragen der Stadtrat und der Bezirksrat Winterthur, dem Gesuche zu entsprechen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Rudolph Johann Weinmann, Notar, von Winterthur, ledig, geboren in New Orleans am 16. April 1893, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes die Entlassung aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und dem Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren und den Auslagen der Direktion des Innern im Betrage von Fr. 2.35, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Rudolph Johann Weinmann, Notar, 1005—1009 Maison Blanche Building, New Orleans; b) das schweizerische Konsulat in New Orleans zwecks Vormerknahme in seinen Kontrollen mit dem Ersuchen, allfällige schweizerische Ausweispapiere des Weinmann einzufordern und der Direktion des Innern in Zürich zuzustellen; c) den Stadtrat Winterthur; d) den Bezirksrat Winterthur; e) die Direktionen des Militärs und des Innern.